

Vergabestelle

Landratsamt Bautzen
 Liegenschaftsamt/Zentrale Vergabestelle
 Bahnhofstraße 9
 02625 Bautzen
 Tel: + 49 3591 / 5251 - 23312
 Fax: + 49 3591 / 5250 - 23312

Vergabenummer:	24 141 2	
Vergabeart:	Offenes Verfahren <i>(incl. Optionsziehung)</i>	
Eröffnungs-/Einreichungstermin:		
Datum: 08.07.2024	10:00 Uhr	
Zuschlagsfrist endet am: 23.08.2024		
Voraussichtliche Ausführungsfrist		
Beginn: 01.09.2024	Ende: 31.08.2025	
gem.	gem.	
Leistungsbeschreibung	Leistungsbeschreibung	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Angebot für: **Neue Perspektiven Kamenz**
(mit Möglichkeit der Optionsziehungen)

Anlagen:

A) die beim Bieter verbleiben

- Teil A – Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen mit Matrix

B) die immer 1-fach zurück zu geben sind

1. Teil B – Leistungsbeschreibung
2. Teil C / Anlage A – Vertrag
3. Teil C/ Anlage F - Formblatt „Abrechnung Fahrkosten Teilnehmer“

C) die ausgefüllt 1-fach zurück zu geben sind

5. Angebotsschreiben
6. Konzept
7. Muster „Praktikumsvertrag“
8. Teil C/ Anlage B - „Allgemeine Bieterdarstellung“
9. Teil C/ Anlage C - „Referenzen und Erfahrungen des Bieters“
10. Teil C/ Anlage D - „Nachweis über Räumlichkeiten“
11. Teil C/ Anlage E.1 – „Qualifizierung des einzusetzenden Personals“

D) die, soweit erforderlich, ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- 124 LD Eigenerklärung zur Eignung
- Eigenerklärung aufgrund Verordnung (EU) Nr. 833/2014 i.d. Fassung Art.1 Ziff. 23 VO (EU) 2022/576
- 234 Erklärung Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft
- 235 Verzeichnis der Leistungen/ Kapazitäten anderer Unternehmen
- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Teil C/ Anlage E.2 – Gesamtübersicht Personaleinsatz“ (**nach Zuschlagserteilung, vor Maßnahmebeginn**)

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Jobcenter
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen.

2 Auskünfte werden zu den üblichen Sprechzeiten erteilt:

Landratsamt Bautzen	Telefon: 03591/5251-23312
Zentrale Vergabestelle	Fax: 03591/5250-23312
Bahnhofstraße 9	Mail: vergabe2@lra-bautzen.de
02625 Bautzen	

Die Sprechzeiten sind dienstags und donnerstags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

3 Vorlage von Nachweisen/Angaben für den Bieter

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

3.1 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen:

- mit dem Angebot
 - die in der Aufforderung (631 EU) unter Punkt C) gekennzeichneten Unterlagen und Nachweise.
- auf Verlangen der Vergabestelle

3.2 **Folgende Nachweise/ Angaben/ Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:**

- mit dem Angebot
- die in der Aufforderung (631 EU) unter Punkt D) gekennzeichneten Unterlagen und Nachweise.
- auf Verlangen der Vergabestelle

4 Es gelten die beigegefügten Bewerbungsbedingungen.

4.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

- nein
- ja, Angebote können abgegeben werden
- nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - für alle Lose

5 Nebenangebote

- Nebenangebote sind nicht zugelassen
(siehe Punkt A-3.9 der Bewerbungsbedingungen)
- Nebenangebote sind zugelassen
- für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche
 - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche

6 Angebotswertung/ Zuschlagskriterien

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

- Kriterien: **siehe Bewertungsmatrix**
- Kriterium Preis, Gewichtung 100 v. H.
- Eine Gewichtung kann nicht angegeben werden, die Kriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet:
-

7 Angebote können abgegeben werden:

- elektronisch in Textform.
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur.
- elektronisch mit qualifizierter Signatur.
- schriftlich.

- 8 Für Ihre Angebotsabgabe ist das Angebotsblatt (633) zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in einem verschlossenen Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen und der Angabe „Angebot für ...“

Vergabe-Nr.: 24 141 2	
------------------------------	--

zu versehen, **unter Verwendung des bereit gestellten Kennzettels** an:

Landratsamt Bautzen
Gebäude- und Liegenschaftsamt
Zentrale Vergabestelle
Bahnhofstr. 9
02625 Bautzen

einzusenden oder dort abzugeben.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebotsschreiben wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

- 9 **Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:**

Vergabekammer (§ 156 GWB):

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen,
Braustraße 2, 04107 Leipzig, Telefon: +49 3 41 / 99 70.

Im Auftrag

Fr. Niks
Zentrale Vergabestelle

Teil A - Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

Maßnahmeträger bedürfen nach § 176 SGB III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durchführen zu können. Das Zertifikat für die Zulassung des Trägers ist dem Angebot in Form einer Kopie beizulegen.

A-1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

A-2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

A-3 Angebot

A-3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

A-3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist elektronisch einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

Die vom Auftraggeber verfasste Leistungsbeschreibung ist allein verbindlich.

Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

A-3.3 Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die von der Vergabestelle gesondert verlangten Unterlagen nicht zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorgelegt werden.

A-3.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

A-3.5 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Sofern keine Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 UStG vorliegt, ist der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes an der dafür ausgewiesenen Position anzugeben. Der Endpreis ist inkl. des Umsatzsteuerbetrages auszuweisen. Die Fahrkosten sind **nicht** in die Kalkulation des Maßnahmepreises aufzunehmen.

A-3.6 Einzelanbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer

Die Angebotsabgabe ist für Einzelbieter und Bietergemeinschaften zulässig.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/ Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Bei Bildung einer Bietergemeinschaft hat diese die Anforderungs- und Eignungskriterien zu erfüllen.

Bedient sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen muss er ebenso die Anforderungs- und Eignungskriterien erfüllen bzw. führt das Nichtvorliegen der geforderten Kriterien zum Ausschluss.

Die Einschaltung von Subunternehmen ist nach Zuschlagserteilung ausgeschlossen.

A-3.7 Schutzrechte

Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind.

A-3.8 Änderungsvorschläge und Nebenangebote

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind unzulässig.

A-3.9 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Der Bieter erklärt sich bereit, im Bedarfsfall sein Angebot dem Landratsamt Bautzen, Jobcenter, kostenfrei zu erläutern.

Der Bieter verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers die Kalkulation offen zu legen.

Findet eine Angebotsabgabe für mehrere Lose statt, sind die vollständigen Unterlagen zur Angebotserstellung nur einmal entsprechend der Gliederung zu erstellen. Die Maßnahmekonzeption, der Nachweis zur Qualifizierung der Lehrkräfte, die Referenzliste und der Nachweis über die Räumlichkeiten sind jedoch für jedes Los gesondert einzureichen.

Die in Aufforderung zur Angebotsabgabe unter C) genannten Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen.

A-3.10 Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahme von Angeboten

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist sind Änderungen oder Berichtigungen der Angebote zulässig. Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden.

A-3.11 Entschädigung für die Bearbeitung des Angebotes

Es wird keine Entschädigung für die Bearbeitung der Verdingungsunterlagen und für die Erstellung des Angebotes gewährt.

A-4 Zuschlagserteilung/ Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich.

Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form eines Vertrages.

Besonderheiten zur Vertragslaufzeit/ Verlängerungsoption

Die besonderen Regelungen zur Vertragslaufzeit und den möglichen Verlängerungsoptionen sind in der Leistungsbeschreibung Teil B – Punkt B - 4. und gleichlautend unter § 3 des Vertrages (Teil C – Anlage A) geregelt.

A-5 Prüfung und Wertung der Angebote

Bei den in der Leistungsbeschreibung genannten Punkten handelt es sich um Anforderungskriterien, die vom Bieter zwingend zu erfüllen sind.

Entsprechend § 16 Abs. 1 VOL/A findet eine Prüfung auf Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit und fachliche Richtigkeit statt.

Im Anschluss daran findet ein Wertungsverfahren i. S. d. § 16 Abs. 3 bis Abs. 8 VOL/A statt. Danach sind die Angebote zu ermitteln, welche auf Grund inhaltlicher oder formaler Mängel ausgeschlossen werden können. Des Weiteren findet eine Prüfung der Eignung der Bieter hinsichtlich der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend der hierfür vorgelegten Nachweise sowie eine Prüfung des Angebotspreises statt.

Die Bewertung der Qualitätskriterien wird anhand der Bewertungsmatrix der Leistung vorgenommen. In dieser werden 10 Einzelkriterien innerhalb von drei unterschiedlich gewichteten Wertungsbereichen zusammengefasst.

Die Leistungspunkte werden durch eine Bewertung der Qualität mittels der einzelnen Wertungskriterien und deren Gewichtung realisiert (L).

Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt anhand der folgenden Skala:

- 0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht **nicht** den Anforderungen.
- 1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht **mit Einschränkungen** den Anforderungen.
- 2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters **entspricht** den Anforderungen.
- 3 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters **übertrifft** die Anforderungen.

Ein Leistungsangebot wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme keinen Erfolg verspricht.

Ein Leistungsangebot wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

Ein Leistungsangebot wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme Erfolg verspricht.

Ein Leistungsangebot wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn sich die Konzeption durch kreative und innovative Ideen besonders auszeichnet.

Eine „0“ als Wertungspunkt in den Wertungsbereichen

- 1 - Inhalt, Methode, Strategie
- 2 - Personelle und sächliche Ressourcen

führt zum Ausschluss des Angebotes.

Eine „0“ im Wertungsbereich 3 - Trägerkriterien führt dagegen nicht zum Ausschluss.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt dann mittels der Erweiterten Richtwertmethode nach UfAB 2018, wie in der Bewertungsmatrix - Erweiterte Richtwertmethode nach UfAB 2018 dargestellt. Hierbei ist für die abschließende Bewertung das Entscheidungskriterium „Leistung“ der Bewertungsmatrix der Leistung maßgeblich.

Zunächst werden die ermittelten Leistungspunkte mit dem ermittelten Preis aller wertbaren Angebote ins Verhältnis gesetzt und die daraus resultierende Kennzahl für jedes dieser Angebote entsprechend skaliert.

Im Anschluss daran findet eine Prüfung der Angebote nach einem Schwankungsbereich – ausgehend von der Kennzahl des bis dahin führenden Angebots – von 15 % statt. Hierbei werden die ermittelten Leistungspunkte und die ermittelten Preise derjenigen Angebote erfasst, welche sich im errechneten Schwankungsbereich befinden.

Abschließend erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten dieser Angebote nach dem festgelegten Entscheidungskriterium „Leistung“.

Sollten hierbei zwei oder mehrere Bieter den gleichen Leistungspunktwert erreichen, erfolgt die Zuschlagserteilung auf das preislich günstigere Angebot.

Matrix – Siehe Anlage

	Vergabenummer: 24 141 2						Datum:	
	Maßnahmeträger:							
1. Bewertungsmatrix der Leistung								
1	2	3	4	5	6	7	8	
Wertungsbereiche	Wertungskriterien	Wertungs- punkte	Gewichtung der Wertungs- kriterien	Wertungs- punkte nach Gewichtung	Mittelwert	Gewichtung der Wertungs- bereiche	L	
1. Inhalt, Methode, Strategie	Maßnahmeinhalt		5	0	0,00	40%	0,00	
	Methode		5	0				
	Aktivierungsstrategie		4	0				
	Gestaltung des förderpädagogischen Prozesses		3	0				
2. Personelle und sächliche Ressourcen	Formale fachliche Kompetenz des einzusetzenden Personals		3	0	0,00	35%		
	Zielgruppenerfahrung/Berufserfahrung/Zusammenwirken des Personals		4	0				
	Räumliche Voraussetzung / technische Ausstattung		2	0				
3. Trägerkriterien	Örtliche Zusammenarbeit / Verankerung und Vernetzung		2	0	0,00	25%		
	regionale und sozialräumliche Kompetenz		3	0				
	Erreichbarkeit des Maßnahmeortes		2	0				

2. Ergebnis der Leistung	
Gesamtsumme der Leistungspunkte:	0,00
Gesamtpreis/Teilnehmer/Monat:	0,00 EUR

Teil B - Leistungsbeschreibung

B- 1.	Maßnahmebezeichnung mit Rechtsgrundlage	1
B- 2.	Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme	1
B- 3.	Zielgruppe.....	2
B- 4.	Zeitlicher Umfang (individuelle Förderdauer, sonstige Regelungen	2
B- 5.	Maßnahmeort	3
B- 6.	Ein- und Austritt von Teilnehmern.....	4
B- 7.	Sächliche, technische und räumliche Ausstattung.....	4
B- 8.	Erreichbarkeit des Auftragnehmers.....	5
B- 9.	Mindestanforderungen an das Konzept.....	5
B-10.	Inhaltliche Anforderungen an das Konzept.....	6
B-11.	Methoden und Arbeitsmittel	9
B-12.	Anforderungen an das Personal und Personalschlüssel	9
B-13.	Organisatorische Vorgaben, Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten	11
B-14.	Teilnahmebescheinigung/Maßnahmebericht.....	12
B-15.	Umfang der Maßnahmekosten.....	13
B-16.	Fahrkosten.....	13
B-17.	Vergütung/Zahlung	14
B-18.	Umsatzsteuer	15
B-19.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	15
B-20.	Gender Mainstreaming	15

B - 1. Maßnahmebezeichnung mit Rechtsgrundlage

Neue Perspektiven Kamenz (Maßnahme zur Aktivierung und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III)

B - 2. Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme

Leistungsgegenstand ist die Konzeption und Durchführung einer Maßnahme zur Aktivierung und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt für Menschen mit komplexen Problemlagen unterschiedlicher Art in Kombination von Elementen zur

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr.1 SGB III)

Ziel ist es, die Teilnehmer durch eine individuelle Betreuung inklusive aufsuchender Arbeit und praktischer Arbeitserprobung zu aktivieren und zu stabilisieren, um sie für den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten und gegebenenfalls zu integrieren.

Die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und Festigung der Arbeitswilligkeit soll dabei eine wesentliche Rolle spielen.

Die am Maßnahmeende durch die Teilnehmer erreichten Ergebnisse sollen als Vorbereitung für nachfolgende weiterführende Maßnahmen im Fallmanagement genutzt werden können.

B - 3. Zielgruppe

Zielgruppe sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (SGB II), deren berufliche Eingliederung durch mehrere Vermittlungshemmnisse besonders erschwert ist. Sie sind unter anderem durch Negativerleben frustriert, sehen keine Perspektive mehr für sich und haben einen hohen Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf.

Die Teilnehmer sind häufig nicht in der Lage, ohne individuelle Unterstützung, Fortschritte bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Ein erhöhter sozialpädagogischer Betreuungsaufwand ist notwendig.

Die ganz individuellen besonderen Hilfe- und Unterstützungsbedarfe der Teilnehmer können sich ergeben aus:

- 1.) einer fehlenden Tagesstruktur
- 2.) finanziellen Problemen
- 3.) psychischen Auffälligkeiten / Erkrankungen
- 4.) gesundheitlichen Einschränkungen
- 5.) mangelnden sozialen Kompetenzen
- 6.) fehlenden berufspraktischen Erfahrungen
- 7.) etc.

Weiterhin kann es sich um Teilnehmer handeln, denen eine stabile, regelmäßige und eigenverantwortliche Teilnahme an der Maßnahme schwerfällt und sie daher während der Maßnahme den Bedarf an aufsuchender individueller Unterstützung haben, um eine Maßnahmeteilnahme und in Folge eine Stabilisierung zu erreichen.

Es sollen keine Teilnehmer in die Maßnahme einmünden, die Ihre Meldepflichten und Beratungstermine in der Eingliederung des Jobcenters regelmäßig versäumen und sich der Zusammenarbeit mit dem Fallmanager entziehen.

B - 4. Zeitlicher Umfang (individuelle Förderdauer, sonstige Regelungen)

Kurzbezeichnung	Zeitraum	1. Options- zeitraum	2. Options- zeitraum	Maßnahmeort	Teilnehmer
k Neue Perspektiven	01.09.2024 – 31.08.2025	01.09.2025 – 31.08.2026	01.09.2026 – 31.08.2027	Kamenz	10 - 12

Die Maßnahme hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Sie ist für 10 - 12 Teilnehmer zu konzipieren und durchzuführen.

Die individuelle Zuweisungsdauer je Teilnehmer beträgt grundsätzlich 6 Monate. Eine Verlängerung der Maßnahmedauer des Teilnehmers ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber im Einzelfall um 6 Monate, max. bis zum Maßnahmeende, möglich. Eine Abstimmung erfolgt in einem Dreiergespräch zwischen Teilnehmer, Fallmanager und Sozialpädagogen. Der Auftragnehmer formuliert schriftlich, die erreichten Ziele und erklärt die Notwendigkeit einer Verlängerung.

Beenden Teilnehmer mit Einverständnis des Auftraggebers vorzeitig die Maßnahme, werden vom Auftraggeber neue Teilnehmer zugewiesen, so dass die Teilnehmerzahl immer min. 10

und max. 12 beträgt. Es ist ein flexibler Einstieg von Teilnehmern in die Maßnahme zu gewährleisten.

Die Wochenstundenzahl der Teilnehmer beträgt bei Beginn der Zuweisung 20 Zeitstunden pro Woche und steigert sich 14-tägig um 5 Zeitstunden bis die Maximalzeit von 30 Zeitstunden erreicht ist. Von dieser Regelung kann im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Fallmanager abgewichen werden. Eine Woche umfasst 5 Unterrichtstage (Montag bis Freitag). Es sind angemessene Pausenzeiten, mindestens 15 Minuten Frühstückspause und 30 Minuten Mittagspause, zu gewährleisten.

Beim Praktikum richtet sich die Arbeitszeit nach der Wochenarbeitszeit der Firma.

Kann in Ausnahmefällen dies durch den Teilnehmer nicht realisiert werden, ist mit dem zuständigen Verantwortlichen des Projektmanagements bzw. dem zuständigen Fallmanager eine individuelle Entscheidung herbeizuführen.

Unterrichtsfreie Zeiten:

Für jeden vollen Kalendermonat besteht ein Anspruch auf 2 maßnahmefreie Tage. Diese Tage können individuell mit den Teilnehmern abgestimmt werden.

Darüber hinaus wird keine Freistellung wegen Urlaub/ Betriebsruhe/ Schließzeit gewährt.

Besonderheiten zur Vertragslaufzeit/ Verlängerungsoption

Der Vertrag verlängert sich einmalig um die Dauer der Vertragslaufzeit der Maßnahme, wenn der Auftraggeber die Verlängerung spätestens bis zum 30.06.2025 gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt. Im Verlängerungszeitraum sind vom Auftragnehmer dieselben Leistungen zu gleichen Konditionen wie im Angebotsschreiben zu erbringen.

Der Vertrag kann sich ein zweites Mal um die Dauer der Vertragslaufzeit der Maßnahme verlängern, wenn der Auftraggeber die Verlängerung spätestens bis zum 30.06.2026 schriftlich erklärt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die erste Option der Vertragsverlängerung nicht in Anspruch zu nehmen, aber die zweite Option zu ziehen. In diesem Fall muss dies ebenso bis zum 30.06.2026 schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erklärt werden.

Die Nutzung/ Nichtnutzung der Verlängerungsoption durch den Auftraggeber ist an keinerlei Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft. Es bedarf hierzu keiner Begründung.

Die besonderen Regelungen zur optionalen Maßnahmedurchführung für die Zeiträume vom 01.09.2025 bis zum 31.08.2026 sowie vom 01.09.2026 bis zum 31.08.2027 sind gleichlautend unter § 3 des Vertrages (Teil C – Anlage A) geregelt.

B - 5. Maßnahmeort

Der Maßnahmeort ist Kamenz.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Ort der Leistungserbringung in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln für alle Teilnehmer erreichbar ist. Die Wegezeit vom/ zum öffentlichen Verkehrsmittel darf nicht länger als 15 Gehminuten betragen. Die zum Einsatz kommenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers müssen am Gebäude so ausgeschildert sein, dass sie vom Teilnehmer gut aufzufinden sind.

Als zusätzliche Maßnahmeorte gelten aufgrund der aufsuchenden Hilfen die Aufenthaltsorte der Teilnehmer, i. d. R. Wohnsitz, der gewöhnliche und/ oder der tatsächliche Aufenthalt

sowie bei Bedarf auch Orte, an denen sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung erfolgt, z. B. Beratungsstellen, Behörden und sonstige Netzwerkpartner.

B - 6. Ein- und Austritt von Teilnehmern

Die Zuweisung der Teilnehmer erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber. Eine Ablehnung eines benannten Teilnehmers ist durch den Auftragnehmer nicht möglich.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber kann es erforderlich sein, dem Teilnehmer bereits vor Zuweisung einen praktischen Eindruck von der Maßnahme beim Maßnahmeträger vor Ort zu vermitteln. Dies soll im Rahmen eines freiwilligen „Kennenlern-Gesprächs“ erfolgen. Der Auftraggeber stellt daher bei Bedarf die Umsetzung dieser „Kennenlern-Gespräche“ in den eigenen Räumlichkeiten für potentielle Teilnehmer sicher. Ziel soll dabei die niedrigschwellige und erfolgreiche Einmündung des Teilnehmers in die Maßnahme sein.

Über die vorzeitige Beendigung der Förderung entscheidet der Auftraggeber. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Ablauf bzw. den Erfolg der Maßnahme gefährden. Eine Nachbesetzung eines freigewordenen Platzes soll jederzeit möglich sein. Bei längeren Krankheiten/Fehltagen eines Teilnehmers ist eine Entscheidung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Fortführung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Erfolgsprognose zu treffen. Nach 6 Wochen durchgängiger Arbeitsunfähigkeit sollte der Teilnehmer aus der Maßnahme ausscheiden. Ein späterer Wiedereinstieg des ausgeschiedenen Teilnehmers in die Maßnahme ist bei vorhandenen freien Plätzen möglich. Dieser erfolgt nur durch Zuweisung des Auftraggebers.

Der Teilnehmer erhält den Status „Teilnehmer“, sobald er mit konkretem Beginndatum per Zuweisungsbescheid zugewiesen wurde.

Im Rahmen der Zuweisung übergibt der Auftraggeber (Fallmanager) vor Maßnahmeeintritt die individuellen Teilnehmerdaten an den Auftragnehmer (Sozialpädagogen).

Erscheint der Teilnehmer am ersten Maßnahmetag nicht, wird der Auftragnehmer ab diesem Zeitpunkt aufsuchend tätig. Im Rahmen der aufsuchenden Arbeit wird der Teilnehmer dann zu einer stabilen Teilnahme an der Maßnahme herangeführt.

Kann der Sozialpädagoge den Teilnehmer nicht erreichen bzw. verweigert sich der Teilnehmer der aktiven Mitarbeit oder den Unterstützungsangeboten, so ist der Auftraggeber zeitnah (spätestens nach 1 Woche) zu informieren.

Der Kontakt mit dem Fallmanager ist bei weiterhin fehlender Erreichbarkeit mindestens in einem wöchentlichen Abstand zu halten.

Abmahnungen werden in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager schriftlich durch den Auftragnehmer bei Verweigerung der Mitwirkung erteilt.

Kann der Sozialpädagoge den Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen gar nicht erreichen, ist mit dem Fallmanager abzustimmen, ob die Maßnahme für den Teilnehmer als erfolglos zu beenden ist.

B - 7. Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Der Auftragnehmer muss die für die Auftragserfüllung erforderliche sächliche/technische Ausstattung zur Verfügung stellen (z.B. Mobiliar, PC-Ausstattung, Internetzugang). Er kann zur Erledigung seines Auftrages die Teilnehmer nicht auf die Nutzung anderer Einrichtungen verweisen.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Es gelten insbesondere folgende Vorschriften:

- die Arbeitsstättenverordnung i. V. m. den Arbeitsstättenrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung
- die gültigen Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften)
- die Brandschutzbestimmungen
- die Sächsische Bauordnung.

Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten, Sozial- und Gruppenräume müssen zur Verfügung stehen.

Übungswerkstätten in gewerblich-technischen und auch kaufmännischen Arbeitsbereichen müssen ausreichend zur Nutzung zur Verfügung stehen. Dabei ist die Kooperation mit anderen Partnern möglich.

Für die im Konzept beschriebenen Inhalte, den Methodeneinsatz und die Durchführung müssen die räumlichen und sächlichen Ausstattungen für die Dauer der gesamten Beauftragung vollständig zur Verfügung stehen. Zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist ein Raum erforderlich, der für individuelle Beratungen geeignet ist.

Für die Teilnehmer müssen am Maßnahmeort Telefon, Fax und Kopiergerät zur Nutzung zur Verfügung stehen, sowie bei Bedarf ein PC mit Internetzugang und Drucker.

PC-Arbeitsplätze müssen die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie für Bildschirmarbeitsplätze erfüllen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Es ist sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer die von ihm erarbeiteten Aufgaben/Texte u. ä. später auf einem separaten Speichermedium festhalten kann (USB-Stick, CD), das ihm zur Verfügung zu stellen ist.

Der Auftraggeber kann die Räumlichkeiten auf Einhaltung der Anforderungen vor Maßnahmebeginn sowie jederzeit während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung überprüfen. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen sind die festgestellten Mängel in angemessener Frist durch den Auftragnehmer zu beseitigen.

B - 8. Erreichbarkeit des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer muss am Beauftragungsort zu den üblichen Geschäftszeiten persönlich oder telefonisch gesprächsbereit sein. Darüber hinaus muss eine Kontaktaufnahme während der o. g. Geschäftszeiten mit den üblichen Kommunikationsmitteln (Telefon, Fax, E-Mail sowie postalisch) sichergestellt sein. Auf diesem Wege eingehende Nachrichten sind spätestens im Laufe des nächsten Arbeitstages abzuarbeiten und zu beantworten. Hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit muss es sich um einen Festnetzanschluss handeln. Etwaige kostenintensivere Weiterleitungen (z.B. Handy etc.) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

B - 9. Mindestanforderungen an das Konzept

Die Gliederung des Konzeptes ist anhand der Wertungskriterien in der Bewertungsmatrix vorzunehmen.

Um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu ermöglichen, ist für das Konzept folgende Gliederung (entspricht Matrix) zwingend einzuhalten:

- Inhalt, Methode, Strategie
- Personelle und sächliche Ressourcen
- Trägerkriterien

Der Umfang des Konzeptes soll 8 DIN A 4 Seiten (Schriftgröße 12, Arial, einzeilig) nicht überschreiten.

Die Gesamtkonzeption (Ziel, Inhalt, Methode) liegt in der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers und muss schlüssig die ergebnisorientierte Arbeit widerspiegeln sowie Aussagen über

- Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit
- theoretische und praktische Kenntnisvermittlung
- Förderplanung

beinhalten.

B - 10. Inhaltliche Anforderungen an das Konzept

Gegenstand der Maßnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III ist die Kombination aus Elementen zur Heranführung der Teilnehmer an den Arbeitsmarkt und Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen.

Diese Maßnahme soll alle Aktivitäten umfassen, die auf die Vorbereitung einer beruflichen Eingliederung in eine Beschäftigung gerichtet sind und individuelle Vermittlungshemmnisse abbauen. Bei der Durchführung der Maßnahme hat der Auftragnehmer insbesondere die Grundsätze der §§ 35 und 36 SGB III zu beachten.

Die Maßnahme soll weiterhin alle Aktivitäten umfassen, die erwerbsfähige Leistungsberechtigte mittels aufsuchender Hilfe durch Aktivierung, Stabilisierung und Motivation dazu befähigt, an dieser Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung teilzunehmen oder persönliche Angelegenheiten eigenständig oder unter Inanspruchnahme Dritter zu bewältigen.

Dabei können auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz kommen, um individuelle Wettbewerbsnachteile auszugleichen. Im Vordergrund der Leistungserbringung steht der individuelle ganzheitliche Ansatz.

Das zum Einsatz kommende Personal muss über Fähigkeiten zur individuellen Problemanalyse und Problemlösung sowie über Kommunikationsgeschick verfügen.

Die Maßnahme „Neue Perspektiven“ umfasst mehrere ineinandergreifende Bereiche. Diese nachfolgend dargestellten Bereiche sind durch den Auftragnehmer so zu gestalten, dass sie nicht linear aufeinander folgen, sondern miteinander in Praxis und Theorie verbunden sind. Jeder Teilnehmer soll diese innerhalb seiner Zuweisungsdauer auch individuell durchlaufen können.

Der Schwerpunkt bei der praktischen Tätigkeit innerhalb der Maßnahme liegt auf der Vermittlung/ Auffrischung von berufspraktischen Kenntnissen. Wichtig sind sinnstiftende und möglichst nachhaltige Arbeiten und Projekte, die den Teilnehmern eine neue Perspektive aufzeigen.

1. Kompetenzfeststellung

- individuelle Situationsanalyse, Stärken-/ Schwächenanalyse
- Feststellung der Vermittlungs- und Leistungsfähigkeit
- Überprüfung und Bewertung der Eigenbemühungen und der Motivation
- Reflexion der individuellen Kompromissbereitschaft
- Ermittlung des arbeitsmarktrelevanten Qualifizierungsbedarfes
- persönliche Zielfindung

2. Aktivierung

- gemeinsame Erarbeitung eines Aktivierungs- und Eingliederungsplanes (Förderplanes) anhand der Stärken-/ Schwächenanalyse
- Stärkung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- Herausbildung und Stabilisierung persönlicher und sozialer Kompetenzen
- Vermittlung von Arbeits- und Lerntechniken
- bei Bedarf Bewerbungsmanagement (Strategien, Möglichkeiten der Arbeitssuche, Vermittlung aktueller Standards, Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Vorstellungstechniken)
- Konfliktmanagement und Auseinandersetzung mit den eigenen Vermittlungshemmnissen
- Motivationsaufbau

3. Auffrischung von berufstheoretischen und berufspraktischen Kenntnissen und IT-Kompetenzen

4. fachpraktische Qualifizierung in Übungswerkstätten, ggf. bei einem Kooperationspartner

- Vermittlung von Kenntnissen und Training von Fertigkeiten in praktischen Tätigkeitsfeldern
- Arbeitsschutz- und Unfallverhütung

5. Aufsuchende Arbeit

- Aufsuchende soziale Arbeit mit dem Fokus: aufsuchen um abzuholen, um zu begleiten, zu stabilisieren und eine regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme sowie eine stabile Tagesstruktur zu gewährleisten

Der Sozialpädagoge klärt im Rahmen der aufsuchenden Arbeit den Verbleib und die Situation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die unentschuldig der Maßnahme fernbleiben oder mehr als 5 Anwesenheitstage arbeitsunfähig sind. Außerdem sollen die Teilnehmer, welche auf Grund persönlicher Defizite nicht in der Lage sind, ihre persönlichen Angelegenheiten jeglicher Art selbstständig zu regeln, mittels der Unterstützungsangebote befähigt werden, diese mit sozialpädagogischer Begleitung zu erledigen.

6. Betriebliche Praktika

Die betriebliche Erprobung soll in geeigneten Unternehmen stattfinden, damit dem Teilnehmer ein möglichst breites Spektrum an berufsspezifischen praktischen Anforderungen angeboten und er optimal auf seine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden kann.

Es sollen nur Wirtschaftsunternehmen in Frage kommen, bei denen nachweislich Arbeitskräftebedarf für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen ist.

Es sind durch die Teilnehmer mindestens 2 Praktika mit einer Dauer von 2 bis 4 Wochen in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen in Betrieben zu absolvieren. Zusätzliche und für die Integrationsstrategie sinnvolle Praktika sind nach Abstimmung mit dem Fallmanager möglich.

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Durchführung des betrieblichen Praktikums in geeigneten Unternehmen verantwortlich. Sollte es dem Teilnehmer nicht gelingen, selber

einen entsprechenden Praktikumsplatz zu finden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ihn zu unterstützen, einen geeigneten Platz in einem geeigneten Unternehmen zu akquirieren.

Bei der Auswahl der Plätze ist das Leistungsvermögen der Teilnehmer zu berücksichtigen. Bei der Akquise der Praktikumsbetriebe sind durch den Auftragnehmer die beruflichen Vorkenntnisse, die künftigen Vermittlungsziele und der künftige Arbeitsort individuell für jeden Teilnehmer zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat spätestens eine Woche vor Praktikumsbeginn den Nachweis von geeigneten Praktikumsstellen in Unternehmen der Region zu erbringen (mit Name, Anschrift, Branche und Einsatzgebiet) und mit dem zuständigen Fallmanager des Jobcenters abzustimmen. Die Genehmigung der Praktikumsstelle erfolgt ausschließlich über den zuständigen Fallmanager oder dessen Vertreter.

Die Durchführung eines betrieblichen Praktikums außerhalb des Tagespendelbereiches ist vorher mit dem Jobcenter abzustimmen. Die Übernahme von dadurch zusätzlich entstehenden Fahr-/ Unterkunfts- und Verpflegungskosten für den Teilnehmer ist nur im Rahmen der gesetzlich festgeschriebenen Bedingungen und Maximalhöhen möglich.

Der Auftragnehmer hat die Betreuung der Maßnahmeteilnehmer während des Praktikums zu gewährleisten. Der Praktikumsbetrieb hat die fachliche Anleitung der Teilnehmer sicherzustellen. Ein verantwortlicher Mitarbeiter im Betrieb ist zu benennen

Das Praktikum ist durch den Auftragnehmer zu überwachen, insbesondere der dem Lernziel der Maßnahme entsprechende Einsatz der Teilnehmer im Unternehmen. Der Auftraggeber behält sich entsprechende unangemeldete Kontrollen vor. Die zeitlichen Rahmenbedingungen für das Praktikum richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen, dürfen jedoch in keinem Fall 40 Wochenstunden übersteigen.

Vor Praktikumsbeginn ist ein Praktikumsvertrag zwischen dem Auftragnehmer, dem Praktikumsbetrieb und dem Maßnahmeteilnehmer abzuschließen. **Ein entsprechender Mustervertrag des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung einzureichen.**

7. Sozialpädagogische Betreuung

Es ist eine durchgängige teilnehmerbezogene sozialpädagogische Betreuung während der gesamten Maßnahme (einschließlich Praktika) sicher zu stellen.

Der Umfang der Betreuungsstunden sowie der aufsuchenden Arbeit ist sowohl teilnehmerbezogen als auch im Gesamtumfang zu dokumentieren.

Die sozialpädagogische Betreuung umfasst entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe/aufsuchende Hilfe bei Problemlagen (z.B. Alltagshilfen, Krisenintervention, Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Integrationshilfen).

Der Sozialpädagoge unterstützt die Teilnehmer und Teilnehmerinnen unter besonderer Berücksichtigung ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation.

Aktivierungs- und Eingliederungsplan

Nach der Kompetenzfeststellung ist für jeden Teilnehmer ein individueller Aktivierungs- und Eingliederungsplan (Förderplan) zu erstellen. Der Aktivierungs- und Eingliederungsplan muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- (1) Personenbezogene Daten
- (2) Eingliederungsziel und Zielvereinbarungen
- (3) Aufgaben/Schritte (aller Beteiligten)
- (4) Differenzierte Angebote
- (5) Individuelle Förderung
- (6) Fortschreibung des Aktivierungs- und Eingliederungsplans/Zwischenziele

(7) Zielerreichung (Austritt/Verbleib)

Dieser Aktivierungs- und Eingliederungsplan ist laufend zu aktualisieren. Er ist sowohl bei der erstmaligen Erstellung, als auch bei der Fortschreibung mit dem Teilnehmer zu besprechen und ihm zur Kenntnis zu geben. Die Gespräche mit dem Teilnehmer sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren.

Durch den Auftragnehmer ist ein ständiger Kontakt zum Fallmanager der zugewiesenen Teilnehmer zu pflegen (mindestens jedoch im Abstand von jeweils 8 Wochen).

Der Auftraggeber erhält innerhalb von 2 Wochen nach dem individuellen Beendigungsdatum eine umfassende teilnehmerbezogene schriftliche Beurteilung, die eine Aussage über das tatsächliche Leistungsvermögen, die tatsächliche Arbeitsbereitschaft und weiter vorhandene Vermittlungshemmnisse beinhaltet sowie Hinweise für berufliche Perspektiven gibt.

Eine Konzeptberatung durch den Auftraggeber erfolgt nicht.

B - 11. Methoden und Arbeitsmittel

Die in der Maßnahme angewendeten Methoden entsprechen der Erwachsenenqualifizierung, sind praxisbezogen und der Lernfähigkeit der Teilnehmer angemessen. Eine Binnendifferenzierung ist je nach Kenntnisstand der Teilnehmer zu ermöglichen.

Im Unterricht sind geeignete Arbeitsmittel einzusetzen. Die Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer zu beschaffen und den Maßnahmeteilnehmern während der gesamten Maßnahme mindestens leihweise auszuhändigen. Unterlagen mit den wichtigsten Unterrichtsinhalten sind dem Teilnehmer zum dauerhaften Verbleib zur Verfügung zu stellen. Notwendige Arbeitsschutzbekleidung ist vom Auftragnehmer zu stellen.

B - 12. Anforderungen an das Personal und Personalschlüssel

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist Personal, das qualitativ und quantitativ der Leistungsbeschreibung entspricht. Das eingesetzte Personal muss fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sein, um die zur Auftragserfüllung für die Zielgruppe erforderlichen Tätigkeiten verrichten zu können. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen.

Die Qualifikationen des geplanten Personals und der geplante Einsatz sind in geeigneter Form in der Maßnahmekonzeption darzustellen und zu erklären. Die in den Übungswerkstätten möglichen Arbeitstätigkeiten sind mit entsprechenden Fachanleitern zu untersetzen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (z. B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfähigkeit, Kreativität, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Beratungskompetenz, Diskretion, Frustrationstoleranz und die Fähigkeit zum Umgang mit keinen oder nur kleinschrittigen Erfolgen) geachtet werden.

In der Maßnahme dürfen nur Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 147 – 180 oder 182 des Strafgesetzbuches oder einer anderen einschlägigen Straftat verurteilt worden sind. Die Prüfung obliegt dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat das für die erfolgreiche Durchführung der Beauftragung erforderliche Personal ab dem ersten Tag der Beauftragung vorzuhalten. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.

Der Austausch bzw. Ersatz eines für die Maßnahme geplanten Mitarbeiters im Rahmen dieser Ausschreibung ist nur im Ausnahmefall und mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers möglich.

Der Auftraggeber behält sich vor, Arbeitsverträge sowie die Einhaltung der Anforderungen an die Qualität des Personaleinsatzes während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung zu überprüfen.

Nachweis des Personals

Im Rahmen der Angebotsabgabe ist die Qualifizierung des einzusetzenden Personals mittels ausgefülltem **Vordruck E.1** vorzuweisen. Hierbei sind die Angaben des Bieters zu den abgefragten Feldern „Beruflicher Abschluss/ Qualifizierung“, „Einsatz in der Maßnahme als“, „Nachweis der pädagogischen Eignung“, „Nachweis Berufserfahrung“ und „Gesamtstunden pro Woche in der Maßnahme“ im Falle einer späteren Zuschlagserteilung bindend. Im Falle mehrerer in Frage kommender Mitarbeiter/innen des Bieters für einen Personaleinsatz in der Maßnahme sollten demnach die Angaben zum **Vordruck E.1** durch den Bieter in einem Umfang erfolgen, welchen alle der in Frage kommender Mitarbeiter/innen erfüllen können.

Der Nachweis des Personals hat mit **Vordruck E.2** (Gesamtübersicht) nach Zuschlagserteilung, in der Regel vier Wochen spätestens jedoch zwei Wochen vor Maßnahmebeginn, gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen. Bei kurzfristigerem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich. Die Qualifikationen des Personals sind entsprechend nachzuweisen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des **Vordruckes E.2**, dass das gemeldete Personal quantitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit der Gesamtübersicht (Vordruck E.2) zusammen mit dem Antrag auf Personaländerung und dem Nachweis der Qualifikationen zu erfolgen.

Personaleinsatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

Darzustellen ist die Schlüssigkeit des Personaleinsatzes im Hinblick auf die Gesamtstrategie. Die jeweilige Verteilung der Professionen für das in der Maßnahme zum Einsatz kommende Personal und das Zusammenwirken des eingesetzten Personals sind zu erläutern.

Personalschlüssel

Sozialpädagoge : Teilnehmer	1,0 : 12
Anleiter : Teilnehmer	1,0 : 12

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1,0“ entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Anforderungen an das Personal

Als Mindeststandard beim **Sozialpädagogen** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-Sozialen Arbeit (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Pädagogen (Diplom, Magister Artium, Bachelor, Master) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen.

Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer müssen innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

Dieser Mindeststandard wird für 0,5 VzÄ in der Maßnahme vorgegeben. Darüber hinaus liegt die Aufteilung der restlichen 0,5 VzÄ in der konzeptionellen Entscheidungsfreiheit des Auftragnehmers.

Für die verbleibenden maximal 0,5 VzÄ werden für den Einsatz als Sozialpädagoge anerkannt:

- staatlich anerkannte Erzieher, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen können - eine einschlägige Zusatzqualifikation wird bevorzugt berücksichtigt;

- Heilpädagogen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen können und der Auftragnehmer einschätzt, dass sie aufgrund der personellen und sozialen Kompetenzen fachlich geeignet sind - eine einschlägige Zusatzqualifikation wird bevorzugt berücksichtigt.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und mindestens einen der nachfolgend genannten Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik
- Grundlagen der Psychologie
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik
- Förderpädagogik
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Medienpädagogik.

Alternativ können im Rahmen der maximal verbleibenden 0,5 VzÄ, je nach konzeptioneller Gestaltung, auch Fachkräfte mit einem therapeutischen oder pädagogischen Abschluss sowie ausgebildete Psychologen zum Einsatz kommen.

Als **Anleiter** sollen Fachkräfte mit pädagogischer Eignung (mindestens AdA-Berechtigung) und einem handwerklich-technischen Facharbeiterabschluss zum Einsatz kommen, die bereits Erfahrungen mit der Zielgruppe haben und berufskundliche Kenntnisse besitzen, um Tätigkeiten mit dem Leistungsvermögen abgleichen zu können.

Zeiten während einer Berufsausbildung und eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über den für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen aktuellen fachlichen und pädagogischen Wissensstand verfügt.

Der Grundsatz der Kontinuität des Personals ist für die gesamte Dauer der Maßnahme durch fest angestelltes Personal sicherzustellen. Festangestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Abweichend von diesem Grundsatz können die geforderten Personalkapazitäten für Ausbilder und Lehrkräfte bis zu 20 % durch Honorarkräfte oder sonstiges Personal abgedeckt werden

B - 13. Organisatorische Vorgaben, Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten

Vom Auftraggeber ist mit Zuschlagserteilung ein, mit dem Auftraggeber abgestimmtes, Informationsblatt (Flyer) zur Verteilung an potentielle Teilnehmer zu erstellen. Dieses ist in

elektronischer Form (als Word, -Power Point- oder PDF-Datei) innerhalb von 3 Tagen nach Zuschlagserteilung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Am ersten Maßnahmetag erhält der Auftraggeber per Fax oder E-Mail eine Anwesenheitsliste (Ersttagsliste) aller zum Maßnahmebeginn tatsächlich erschienenen Teilnehmer mit deren Unterschrift.

Zum Maßnahmebeginn ist mit dem Teilnehmer ein Teilnehmervertrag/ -vereinbarung abzuschließen.

Innerhalb der ersten 14 Tage nach Maßnahmebeginn ist in den Räumlichkeiten des Jobcenters oder beim Maßnahmeträger ein Startgespräch (Dreiergespräch zwischen Fallmanager, Teilnehmer und Auftragnehmer) zu führen, um notwendige Aktivierungs- und Integrationsziele festzulegen.

Der Auftragnehmer führt ein Klassenbuch und eine Anwesenheitsliste, in der auch die Fehlzeiten aus wichtigem Grund eingetragen werden. Die Anwesenheitsliste sowie die Bestätigung des Erhaltes der Fahrkosten durch die Teilnehmer sind monatlich nachträglich bis zum 03. eines jeden Monats in Kopie an den Auftraggeber zu senden.

Zu- und Abgänge von Maßnahmeteilnehmern während des Maßnahmezeitraumes sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Für Teilnehmer können bei Leistungen des § 16 Abs. 1 SGB II leistungsrechtliche Konsequenzen nach § 31 SGB II eintreten. Dies gilt insbesondere bei Nichtantritt, Abbruch oder unzureichender Mitwirkung des Teilnehmers innerhalb der Vertragslaufzeit. Bei unentschuldigtem Fehlzeiten erhält der Teilnehmer in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager eine schriftliche Abmahnung mit der gleichzeitigen Aufforderung zur weiteren Teilnahme. Erscheint er trotzdem nicht, folgt eine 2. Abmahnung. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und die weitere Verfahrensweise abstimmen.

Der Auftragnehmer überprüft laufend die Teilnehmerleistungen und hat den Auftraggeber bei Gefährdung des Maßnahmezieles entsprechend in Kenntnis zu setzen. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber umgehend zu informieren, wenn ein Teilnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist oder Abbruchentscheidungen zu treffen sind.

Am Maßnahmeende erfolgt ein Abschlussgespräch (Dreiergespräch).

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind von den Teilnehmern dem Auftragnehmer sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird gemeinsam mit der vom Auftragnehmer und den Teilnehmern bestätigten Anwesenheitsliste dem Auftraggeber am Monatsende in Kopie übergeben.

Originalunterlagen (Anwesenheitslisten, Krankenscheine, Fahrkarten u.ä.) sind entsprechend der einschlägigen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und dem Auftraggeber bei Vor-Ort-Kontrollen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten. Der Auftragnehmer lässt Prüfkativitäten vom Auftraggeber zu.

B - 14. Teilnahmebescheinigung/ Maßnahmebericht

Dem Teilnehmer ist am Ende der Maßnahme eine Teilnehmerbescheinigung mit Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers auszuhändigen. Sie enthält Aussagen über Inhalt und Umfang des vermittelten Lehrstoffes, der absolvierten fachpraktischen Qualifizierungen und betrieblichen Praktika. Eine Kopie ist dem Auftraggeber zuzusenden.

Des Weiteren erhält der zuständige Fallmanager für jeden Teilnehmer eine aussagefähige Teilnehmereinschätzung mit dessen persönlichen Zielvorstellungen incl. der Schritte zur Zielerreichung sowie mit wesentlichen Hinweisen zum weiteren Unterstützungsbedarf.

Bis spätestens 2 Wochen nach Maßnahmeende ist dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer ein Gesamtbericht vorzulegen.

Inhalte:

- Maßnahmeverlauf und Besonderheiten/Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung
- Teilnehmerstatistik (Anzahl der Maßnahmeteilnehmer insgesamt, Zusammensetzung nach Geschlecht, Alter, Berufsvita, Vermittlungshemmnissen, vorzeitige Beendigung nach Gründen, erfolgte Integrationen in Arbeit, Ausbildung, angearbeitete Integrationen)
- Zielerreichung

B - 15. Umfang der Maßnahmekosten

Die Maßnahmekosten umfassen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden notwendigen Kosten.

Diese umfassen insbesondere:

- Lehrgangskosten und Kosten für Maßnahmeinhalte, einschließlich Kosten für erforderliche Lehrmittel, notwendige Eignungsfeststellungen (z.B. Gesundheitszeugnis), Kosten für notwendige sozialpädagogische und/oder Praktikumsbetreuung, Bereitstellung der Unterrichtsräume, Personal
- Auslagen für Erstellung von Zertifikaten/Zeugnisse
- Kosten für notwendige Arbeitskleidung sowie Arbeitsschutzbekleidung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
- Vorbereitung und Durchführung der vorgesehenen Praktika und fachpraktischen Qualifizierungen in Übungswerkstätten
- Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen
- Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen
- ggf. zusätzliche Fahrkosten (Fahrkosten zwischen unterschiedlichen Schulungsstätten am Maßnahmeort, Exkursionen, Betriebsbesichtigungen)
- Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung der Teilnehmer

Die täglichen Fahrkosten des Teilnehmers vom Wohnort zum Maßnahme-/Praktikumsort sind **nicht** Bestandteil des Maßnahmepreises.

B - 16. Fahrkosten

Über den Anspruch des Teilnehmers auf Übernahme der Fahrkosten entscheidet der Auftraggeber.

Der Auftragnehmer übernimmt die Abrechnung der Fahrkosten der Teilnehmer zwischen Wohnort und Maßnahme-/Praktikumsort in entsprechender Anwendung von § 85 SGB III in Verbindung mit § 63 SGB III.

Diese maßnahmebedingten Fahrkosten der Teilnehmer bemessen sich wie folgt:

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist. Die Leistungen müssen den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz in Höhe von 0,20 EUR je gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) gezahlt. Maßgeblich ist die kürzeste Entfernung zwischen Wohnort (komplette Wohnanschrift) und dem Maßnahme-/Praktikumsort (komplette Anschrift der Bildungs-/Praktikumsstätte).

Entfernungsangaben des Teilnehmers werden mit dem Routenplaner <https://www.google.de/maps> (kürzeste Strecke) überprüft. Für den Fall, dass die Entfernungsangabe des Teilnehmers die Entfernungsangabe des Routenplaners übersteigt, ist die Entfernungsangabe des Routenplaners mit einem Toleranzzuschlag von 10 % zu versehen. Bestätigt oder übersteigt dieses Produkt die Entfernungsangabe des Teilnehmers, ist die Entfernungsangabe des Teilnehmers maßgeblich. Andernfalls ist die Entfernungsangabe des Routenplaners relevant.

Die Entfernungsangabe ist auf die zweite Stelle nach dem Komma kaufmännisch ab- bzw. aufzurunden (Beispiel: Entfernung 14,455 km -> maßgeblich = 14,46 km
Entfernung 14,453 km -> maßgeblich = 14,45 km).

Der Auftragnehmer ist gegenüber den Teilnehmern zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Fahrkostenerstattung verpflichtet. Die Erstattung der Fahrkosten für den ersten Maßnahmemonat hat bei Bedarf unmittelbar mit Maßnahmebeginn zu erfolgen. Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als 4 Wochen sind die Fahrkosten bei Bedarf monatlich im Voraus für den folgenden Kalendermonat zu erstatten.

Wird im Nachgang durch den Auftraggeber festgestellt, dass zu viele Fahrkosten an die Teilnehmer ausgezahlt wurden (z. B. auf Grund von Fehlzeiten oder Krankheit), sind diese im Folgemonat zu verrechnen.

Ist die Verrechnung nicht mehr möglich, werden die verauslagten Fahrkosten durch den Auftraggeber erstattet.

Die Bestätigung des Erhalts der Fahrkosten durch die Teilnehmer ist dem Auftraggeber monatlich nachträglich bis zum 3. Werktag des Folgemonats unter Verwendung der Vordrucke in Anlage F (Abrechnung Fahrkosten Teilnehmer – öffentliche bzw. sonstige Verkehrsmittel) zu übergeben, eine Vorabmeldung per Fax ist möglich.

Nutzen die Teilnehmer öffentliche Verkehrsmittel, haben sie die Originalfahrkarte nach deren Ablauf beim Auftragnehmer als Nachweis zu hinterlegen.

Die Erstattung der Fahrkosten durch den Auftraggeber erfolgt auf der Grundlage der Anlage F bis zum 15. des Folgemonats. Etwaige Forderungen gegenüber dem Auftraggeber bei fehlerhafter Abrechnung des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Die Fahrkosten der Teilnehmer sind nicht in die Kalkulation des Maßnahmepreises aufzunehmen.

B - 17. Vergütung/Zahlung

Die Zahlung des Maßnahmepreises erfolgt durch den Auftraggeber in monatlich gleichbleibenden Raten jeweils zum 15. desjenigen Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Leistungen vom Auftragnehmer erbracht wurden.

Grundlage für die Abrechnung sind die im Angebot angegebenen Maßnahmekosten pro Teilnehmerplatz und Monat.

Minimal werden Maßnahmekosten für 10 Teilnehmer zugesichert (unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl), maximal können Maßnahmekosten für 12 Teilnehmer übernommen werden.

Für die zugesicherten 10 Teilnehmer erfolgt die Zahlung der Maßnahmekosten durch den Auftraggeber in monatlich gleichbleibenden Raten jeweils zum 15. des Folgemonats. Die Abrechnung weiterer max. 2 Teilnehmerplätze erfolgt zum Maßnahmeende. Ausschlaggebend dafür ist die tatsächliche Anwesenheit aller Teilnehmer. Gegebenenfalls kann sich eine Zwischenabrechnung als notwendig erweisen. Liegen unentschuldigte Fehlzeiten bei Teilnehmern über einen Zeitraum von mehr als der Hälfte der möglichen Anwesenheitstage im Monat vor, kann kein zusätzlicher Teilnehmerplatz abgerechnet werden.

Stellt der Auftraggeber fest, dass die vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer nicht erbracht werden, wird der Auftragnehmer schriftlich informiert und die Erbringung der vertragskonformen Leistung gefordert.

B - 18. Umsatzsteuer

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG). Die Entscheidung über die Umsatzsteuerbefreiung trifft die zuständige Landesbehörde.

B - 19. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

B - 20. Gender Mainstreaming

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen nach § 1 AGG aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden sollen (sog. positive Maßnahmen).

Teil C - Anlagen

Teil C - Anlagen

Übersicht Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/> Anlage A – Vertrag	9 Seiten
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage B – Allgemeine Bieterdarstellung	2 Seiten
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage C – Referenzen und Erfahrungen des Bieters	1 Seite
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage D – Nachweis über die Räumlichkeiten	1 Seite
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage E.1 – Qualifizierung des einzusetzenden Personals	1 Seite
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage E.2 – Gesamtübersicht Personaleinsatz	1 Seite
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage F – Formblätter Abrechnung Fahrkosten Teilnehmer	2 Seiten

Anlage A

Vertrag

Neue Perspektiven Kamenz
gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
SGB III

zwischen

Landratsamt Bautzen
Jobcenter
vertreten durch
Herrn Mathias Bielich (Leiter Geschäftsbereich 3)
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

- nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

- nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt -

Teil C - Anlagen

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Vertragsbestandteile

§ 3 Vertragslaufzeit

§ 4 Durchführung des Vertrages

§ 5 Berichtspflichten, Fehlzeiten und Ausschluss von Teilnehmern

§ 6 Vergütung/Zahlung

§ 6a Quellensteuer

§ 7 Rechnungslegung und Ausschlussfrist

§ 8 Fahrkosten der Teilnehmer

§ 9 Sächliche, personelle und räumliche Ausstattung

§ 10 Haftung und Unfallversicherung der Teilnehmer

§ 11 Aufsichts- und Prüfrechte

§ 12 Vertragsstrafe

§ 13 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

§ 14 Kündigungsrechte des Auftraggebers

§ 15 Schadensersatz

§ 16 Scientology-Ausschluss

§ 17 Datenschutz

§ 18 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

§ 19 Beauftragung von Unterauftragnehmern

§ 20 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 21 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

§ 22 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 24 Vertragsausfertigung

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Maßnahme:
Neue Perspektiven Kamenz gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (im Folgenden als „Maßnahme“ bezeichnet). Die Zusammenstellung der vertraglich vereinbarten Maßnahme(n) ist der Leistungsbeschreibung, welche den Vergabeunterlagen beigelegt ist, zu entnehmen.
- (2) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausschöpfung der insgesamt abrufbaren Gesamtplatzzahl je Maßnahme besteht nicht.
- (3) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den folgenden Vertragsregelungen und den Bestimmungen der in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteile.
- (4) Für die Unterbreitung des Maßnahmeangebotes bzw. die Besetzung und Nachbesetzung der Maßnahmen, den Austausch und Ausschluss von Teilnehmenden sowie für die Zahlung der vereinbarten Vergütung ist der Auftraggeber zuständig. Die laufende Qualitätskontrolle sowie die im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen erforderliche Zusammenarbeit fallen in die Zuständigkeit des Auftraggebers.
- (5) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer Maßnahmen gleicher Zielrichtung mit gleicher Zielgruppe an andere Auftragnehmer unterbleibt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten folgende Vergabeunterlagen und Rechtsgrundlagen in nachfolgender Reihenfolge:
 1. die Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen,
 2. die Leistungsbeschreibung zur öffentlichen Ausschreibung vom
 3. das Angebot des Auftragnehmers mit Angebotsschreiben vom
 4. die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ – Teil B – der Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL/B),
 5. im Übrigen die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Teil C - Anlagen

- (2) Sind Vertragsbestandteile gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Laufe des Vergabeverfahrens geändert oder ergänzt worden, ist ausschließlich die letzte vom Auftraggeber über die e-Vergabe-Plattform zur Verfügung gestellte Version einschließlich des Fragen- und Antwortenkataloges Vertragsgegenstand.
- (3) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für den Maßnahmezeitraum laut Leistungsbeschreibung Punkt B – 4. i. V. m. dem Maßnahmestandort gemäß Angebotsschreiben Punkt 5 geschlossen. Er endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag verlängert sich einmalig um die Dauer der Vertragslaufzeit, wenn der Auftraggeber die Verlängerung spätestens bis zum 30.06.2025 gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt. Im Verlängerungszeitraum sind vom Auftragnehmer dieselben Leistungen zu gleichen Konditionen wie im Angebotsschreiben zu erbringen.

Der Vertrag kann sich um ein zweites Mal um die Dauer der Vertragslaufzeit der Maßnahme verlängern, wenn der Auftraggeber die Verlängerung spätestens bis 30.06.2026 gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die erste Option der Verlängerung nicht in Anspruch zu nehmen, aber die zweite Option zu ziehen. In diesem Fall muss diese ebenso bis zum 30.06.2026 schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erklärt werden.

§ 4 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt vertragsgemäß zu erbringen. Insbesondere verpflichtet er sich, den vorgesehenen Maßnahmeablauf einzuhalten, die Teilnehmer durchgehend zu betreuen und die Dokumentations- und Rückmeldepflichten einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Bedingung für die Ausführung des Auftrages ist, bei der Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb der jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen) zu entlohnen.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Teilnehmern der

Teil C - Anlagen

Maßnahme oder sonstiger Dritter gegen die Auftraggeber geltend gemacht werden.

- (4) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall schriftlich zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist nur zulässig, wenn diese durch die Vergabestelle des Landratsamtes geprüft und bestätigt wurde.

§ 5 Berichtspflichten, Fehlzeiten und Ausschluss von Teilnehmern

- (1) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ein Teilnehmer dem Unterricht ohne wichtigen Grund fernbleibt, die Maßnahme abbricht, begründete Anhaltspunkte für einen Abbruch vorliegen oder wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmezieles gefährdet erscheint.
- (2) Der Auftragnehmer führt fortlaufend eine Anwesenheits- und Fehlzeitenliste, in der unentschuldigte Fehlzeiten entsprechend zu kennzeichnen sind. Diese Liste ist dem Auftraggeber monatlich nachträglich bis zum dritten eines jeden Monats vorzulegen. Am ersten Maßnahmetag erhält der Auftraggeber per E - Mail oder Fax eine Anwesenheitsliste der tatsächlich erschienenen Teilnehmer.
- (3) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind vom Teilnehmer ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeit ist dem Auftragnehmer sofort mitzuteilen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird dem Auftraggeber als Kopie zugestellt.
- (4) Als wichtiger Grund für die Abwesenheit können vom Auftragnehmer nach Abwägung des Einzelfalls folgende Tatbestände anerkannt werden:
 - ärztlich nachgewiesene Krankheit (ab dem ersten Tag durch Arbeitsunfähigkeits-bescheinigung eines Arztes),
 - Umzug (höchstens ein Kalendertag),
 - Eheschließung des Teilnehmers (höchstens ein Kalendertag),
 - schwere Erkrankung des Ehegatten oder eines zu betreuenden Kindes,
 - Ableben des Ehegatten, eines zu betreuenden Kindes, eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils,
 - Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine,
 - Ausübung öffentlicher Ehrenämter, insbesondere Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes oder Teilnahme an Feuerwehreinmärschen.
- (5) Über den Ausschluss einzelner Teilnehmer aus der Maßnahme entscheidet ausschließlich der Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer. Dies gilt auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden oder deren Ablauf nachhaltig stören.

§ 6 Vergütung/Zahlung

- (1) Grundlage für die Abrechnung sind die im Angebot angegebenen Maßnahmekosten pro Teilnehmerplatz und Monat. Garantiert werden die Maßnahmekosten für 10 Teilnehmer, maximal können die Maßnahmekosten für 12 Teilnehmer übernommen werden.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mit dem Festpreis gelten sämtliche Maßnahmekosten als abgegolten. Erhöhungen des Festpreises während der Vertragsdauer sind ausgeschlossen. Ausgenommen vom Festpreis sind die Fahrkosten der Teilnehmer für die Maßnahme.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das folgende Konto.

Bankverbindung des Auftragnehmers:

- Kontoinhaber:

- IBAN:

- BIC:

- Name des Kreditinstitutes:

- (4) Die Zahlung der garantierten Maßnahmekosten für 10 Teilnehmerplätze erfolgt durch den Auftraggeber in monatlichen Raten jeweils zum 15. des Folgemonats. Die Zahlung weiterer max. 2 Teilnehmerplätze für die Gesamtlaufzeit erfolgt zum Maßnahmeende als Nachzahlungsbetrag.
- (5) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung hat der Auftragnehmer im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

§ 6a Quellensteuer

- (1) Sofern der Auftraggeber, ggf. auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) für Rechnung des Auftragnehmers (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG an den Auftragnehmer weiterberechnet. Der Auftragnehmer erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der Auftraggeber ist berechtigt, zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den Auftragnehmer zu zahlenden Abzugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden,

Teil C - Anlagen

wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 1 Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert diese ihre Gültigkeit, hat der Auftragnehmer dies sofort dem Auftraggeber in schriftlicher Form mitzuteilen.

- (2) Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem Auftraggeber die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder ihm gegenüber festgestellt, obwohl der Auftraggeber die Abzugsteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.
- (3) Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen u. a.
 - a) die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den Auftragnehmer über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den Auftragnehmer zuständige Finanzbehörde,
 - b) das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den Auftragnehmer und
 - c) die Bereitstellung von Informationen durch den Auftragnehmer, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.

Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Vertragspartei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.

- (4) Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei aus diesem § 6a verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach den §§ 169 - 171 der deutschen Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.

§ 7 Rechnungslegung und Ausschlussfrist

- (1) Die Rechnungsstellung ist zu unterzeichnen. Bei einer Bietergemeinschaft hat dies im Namen der Bietergemeinschaft und vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu erfolgen.
- (2) Die Abtretung von Forderungen an Dritte durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig.
- (3) Im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu.

Teil C - Anlagen

- (4) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung hat der Auftragnehmer im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag gemäß § 288 BGB zu verzinsen.
- (5) Für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche (vertragliche Primäransprüche) gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme, sofern in diesem Vertrag nicht etwas Anderes geregelt ist. Hinsichtlich der Ausschlussfristen ist zwischen der Beendigung der jeweiligen Maßnahme im Vertragszeitraum und dem Ende der jeweiligen Maßnahme in Optionszeitraum zu unterscheiden. Einzelnachweise/Anträge erstattungsfähiger Kosten sind dem Auftraggeber daher spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist prüfbar vorzulegen. Andernfalls ist eine Vergütung bzw. Erstattung ausgeschlossen. Für die Fristberechnung gelten die Regelungen des BGB.

§ 8 Fahrkosten der Teilnehmer

Die Fahrkosten zum Maßnahme-/ Praktikumsort sind **nicht** Bestandteil des Maßnahmepreises. Diese Kosten werden durch den Auftragnehmer über den Auftraggeber gesondert abgerechnet.

§ 9 Sächliche, personelle und räumliche Ausstattung

- (1) Die in der Verfahrens- und Leistungsbeschreibung geforderte und dem Angebot des Auftragnehmers zugrundeliegende räumliche und technische Ausstattung ist vom Auftragnehmer für die gesamte Vertragsdauer vorzuhalten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal.
- (3) Vom Auftragnehmer beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Angebot sind dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und erfordern dessen vorherige schriftliche Zustimmung, sofern sich die Änderung des Personaleinsatzes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen erstreckt.
- (4) Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, hinsichtlich der Eignung des zum Einsatz kommenden Personals abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen, wenn jegliche üblichen Versuche des Auftragnehmers scheitern, Personal mit den oben benannten Qualifikationen in angemessener Zeit zu akquirieren. Der Auftragnehmer muss in diesem Fall die Geeignetheit des zum Einsatz kommenden Personals trotz der nicht hinreichenden Qualifikation (unter Beigabe geeigneter Nachweise) detailliert darlegen.

§ 10 Haftung und Unfallversicherung der Teilnehmer

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Teilnehmern der Maßnahme oder sonstigen Dritten gegen die Auftraggeber geltend gemacht werden.
- (2) Die Anmeldung der Teilnehmer zur Unfallversicherung bei dem für den Maßnahmeträger zuständigen Unfallversicherungsträger sowie die Abrechnung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Maßnahme erfolgt durch den Auftragnehmer. Es gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 11 Aufsichts- und Prüfrechte

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Maßnahmeablauf und das Einhalten des Vertrages durch unangemeldete Prüfungen zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber, dem Bundesrechnungshof sowie dem Bundesdatenschutzbeauftragten alle zur Qualitätsprüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren, einschließlich gespeicherter Daten, auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen anzufertigen und während der Geschäfts- und Unterrichtszeiten den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- und Unterrichtsräumen uneingeschränkt zu gestatten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, den Vorgenannten die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt zu ermöglichen sowie uneingeschränkt Einsicht in seine gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren.
Der Auftragnehmer erteilt den Vorgenannten die zur Information über den jeweiligen Kenntnisstand – auch einzelner Teilnehmer – erbetenen Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern.
- (2) Der Auftraggeber behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umganges des Auftragnehmers mit den geschützten Daten vor.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Auftraggeber festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für einen vom Auftraggeber vor Beginn oder während der Maßnahme geforderten Austausch von Personal, der aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund mangelnder persönlicher, pädagogischer oder fachlicher Eignung gefordert werden kann.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die laut Leistungsbeschreibung unter Punkt B – 14. geforderten Unterlagen, entsprechend der benannten Frist, vorzulegen.

§ 12 Vertragsstrafen

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% des Auftragswertes der betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (2) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 13 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

- (1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 12 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber
 - a) für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
 - b) für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% des Auftragswertes der jeweils betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise

- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
- die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- eine nicht ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen oder ähnlich schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten,
- das Fehlen der vereinbarten Anzahl an Räumlichkeiten,
- die Nichterreichbarkeit der Räumlichkeiten des Auftragnehmers mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- das Nichtführen eines Qualifizierungs-, Förder-, Schulungs- oder Eingliederungsplanes für einen Teilnehmenden oder eine vergleichbare fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation,

Teil C - Anlagen

- die fehlende Trennung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden von denjenigen des Auftragnehmers oder ähnlich schwerwiegende Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 17 dieses Vertrages oder § 78 SGB X,
 - die fehlende auftragsbezogene Zusammenarbeit mit Akteuren des regionalen Arbeitsmarktes (sofern gefordert) oder ähnlich gravierende Abweichungen vom Angebotskonzept des Auftragnehmers,
 - die Durchführung der Maßnahme an einem anderen, als dem in der Leistungsbeschreibung angegebenen Ort,
 - der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen,
 - der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen), die gem. § 4 Abs. 2 einzuhalten sind.
 - die zweckwidrige Verwendung von an den Auftragnehmer überlassenen Sach- und Geldmitteln, wobei eine Zweckwidrigkeit dann gegeben ist, wenn diese Mittel zu anderen, als den in der Leistungsbeschreibung genannten Zielen, eingesetzt werden.
- (2) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag beträgt 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (4) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, gegen andere als die in § 12 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so kann der Auftraggeber diesen Vertrag kündigen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 14 Kündigungsrechte des Auftraggebers

- (1) Nach Beginn der Maßnahme sind beide Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn festgestellt wird, dass Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände die Fortsetzung dieses Vertrages unzumutbar machen.

Teil C - Anlagen

- (2) Als wichtiger Grund gelten insbesondere
 - die in § 42 Abs. 1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) i.V.m. §§ 122, 123 und 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Tatbestände
 - schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Bestandteile
 - die Maßnahme, für die die Leistungen zu erbringen waren, nicht oder nicht in angemessener Zeit zur Ausführung gelangt
 - Fördermittel nicht oder nicht rechtzeitig bewilligt werden oder entsprechende Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen
- (3) Die Verletzung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 17 dieses Vertrages berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- (5) Unberührt bleibt die Möglichkeit des Auftraggebers, Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- (6) Im Falle einer Kündigung sind alle im Rahmen der Vertragsdurchführung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Auftraggeber zu übergeben.
- (7) Ändern sich die für die vertraglich vereinbarte Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem der Rechtsänderung folgenden Quartalsende eine Kündigung aussprechen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

§ 15 Schadensersatz

- (1) Im Fall der Ausübung des Rücktritts- oder Kündigungsrechts hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag oder die Kündigung entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme des Vertrages zu zahlen.
- (2) Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächlich eingetretene Schaden niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 16 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Unterauftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Der Auftraggeber ist bei einem Verstoß gegen Abs. 1 berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von einer Frist schriftlich zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmer nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten (u. a. § 78 SGB X).
- (2) Die Teilnehmer sind darüber zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Den Teilnehmern ist – auf deren Verlangen – Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Der Auftragnehmer hat ferner durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und etwaige Dritte, denen er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient, im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.
- (4) Mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Unterauftragnehmern sind vom Auftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.

Teil C - Anlagen

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verwendung durch den Auftraggeber vorzuhalten, sie sodann jedoch aus seinem System zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 18 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen nach § 1 AGG aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden sollen (sog. positive Maßnahmen).

§ 19 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
 - a) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen,
 - b) den Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind,
 - d) bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.
- (2) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom Auftragnehmer beim der Vergabestelle des Landratsamtes Bautzen einzuholen.
- (3) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmer haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers zu informieren.

§ 20 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 21 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der Auftragnehmer den Beschäftigten des Auftraggebers (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.

Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des Auftraggebers zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besserstellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen.

Unterauftragnehmer sind vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der vorgenannten Regelungen vertraglich zu verpflichten.

- (2) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dies mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlung nicht nur vorübergehend einstellt. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Dies gilt auch, wenn Erklärungen zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch abgegeben wurden.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5% des Auftragswertes dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Teil C - Anlagen

- (4) Hat der Auftragnehmer nachweislich eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder Bestechung (§ 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Straftat beziehungsweise schwere Verfehlung begangen, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede derartige Straftat beziehungsweise Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe ist unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5% des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (5) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

§ 22 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages. Abweichend davon ist die Vereinbarung von Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages auch in Textform nach § 126b BGB wirksam, soweit dies in diesem Vertrag zugelassen wird.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der vereinbarte Maßnahmeort.
- (2) Für die Bestimmung des Gerichtsstandes für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Landratsamtes Bautzen maßgeblich.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

§ 24 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt.

Teil C - Anlagen

Anlage:
Angebotsschreiben mit Maßnahmepreis



(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Landratsamt Bautzen, Jobcenter

Auftragnehmer

Landratsamt Bautzen, Jobcenter

Auftragnehmer

Anlage B

Allgemeine Bieterdarstellung

Vergabenummer:

Los:

Bieter:

1. Firma / Einrichtung

2. Rechtsform

3. Angaben zum Bieter
Wann wurde die Firma / Einrichtung gegründet?
Seit wann sind Sie im Bereich Aktivierungsmaßnahmen tätig?
Wo ist Ihr Firmensitz ansässig? Bitte stellen Sie detailliert dar, wo sich weitere deutsche Niederlassungen Ihrer Einrichtung / Firma befinden.

Teil C - Anlagen

4. Angaben zum Personal

Anzahl der Mitarbeiter (nur fest angestellte), davon Zahl der Lehrkräfte

Anzahl der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte

Teil C - Anlagen

Anlage C

Referenzen und Erfahrungen des Bieters

Vergabenummer:

Los:

Bieter:

Auftraggeber

Maßnahme / Leistung

Anzahl der Teilnehmer/
Zielgruppe

Durchführungszeitraum

Teil C - Anlagen

Anlage D

Nachweis der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten im Objekt
(Betrachtungszeitraum über die gesamte Maßnahmelaufzeit)

Los:

Bieter:

Im Objekt mit der Anschrift:
.....
.....

werden die vorhandenen Räume/ Werkstätten im Maßnahmezeitraum wie folgt belegt:

1. Ausgeschriebene Maßnahme

Maßnahmebezeichnung/ Anzahl der TN	Zeitraum der Nutzung	Raum	Bemerkungen zur Nutzung
---------------------------------------	-------------------------	------	----------------------------

2. Laufende Maßnahmen

Maßnahmebezeichnung/ Anzahl der TN	Zeitraum der Nutzung	Raum	Bemerkungen zur Nutzung
---------------------------------------	-------------------------	------	----------------------------

Anlage E.1

Qualifizierung des einzusetzenden Personals

Vergabenummer:

Bieter:

Beruflicher Abschluss/Qualifizierung:
.....

Einsatz in der Maßnahme als:

Nachweis der pädagogischen Eignung:

Nachweis Berufserfahrung:
.....
.....

Gesamtstunden pro Woche in der Maßnahme:

Die Qualifizierungszeugnisse sind nach Zuschlagserteilung der Anlage E.2 vor Beginn der Maßnahme entsprechend beizufügen.

Teil C - Anlagen

Anlage E.2

Gesamtübersicht Personaleinsatz – siehe Anlage

Teil C - Anlagen

Anlage F

Abrechnung Fahrkosten Teilnehmer – Öffentliche Verkehrsmittel

Aktenzeichen: _____

Bezeichnung der Maßnahme:

Maßnahmezeitraum:

Praktikumszeitraum:
(wenn zutreffend)

Abrechnungsmonat:

Anzahl der Teilnehmer:

Name, Vorname des Maßnahme- teilnehmers	Einsatzort (Maßnahme- bzw. Praktikumsort)	Wohnort	Zeitraum		Art der Fahrkarte – Einzel-/ Wochen-/ Monatskarte	Kosten pro Fahrkarte (EUR)	Anzahl der Fahr- karten	gezahlte Fahr- kosten gesamt (EUR)	Bestätigung des Empfangs durch Unterschrift des Teilnehmers
							Summe:		

Datum:

Unterschrift / Stempel des Auftragnehmers:

Gesamtübersicht "Personaleinsatz" (E.2)

Angaben zum Vertrag	
Vergabe-Nr.:	24 141 2
Los-Nr.:	
lfd. Nr.:	
Auftragnehmer:	
Stand Personaleinsatz (Datum):	

Personal in der Maßnahme

lfd. Nr	Name	Vorname	Geburtsdatum	Einsatz als	Einsatz in der Maßnahme von - bis	Qualifikation für vorgesehenen Einsatz	Einsatz in der Maßnahme Stunden/Woche	Anstellungsverhältnis	Einsatz in weiteren Maßnahmen (sofern Vergabemaßnahme - Angabe der Vergabe- /Losnummer erforderlich)		Bemerkung
									Vergabenummer / Los	Umfang (Stunden/Woche)	
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											

Personal für die Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall

lfd. Nr	Name	Vorname	Geburtsdatum	Einsatz als	Einsatz in der Maßnahme von - bis	Qualifikation für vorgesehenen Einsatz	Einsatz in der Maßnahme Stunden/Woche	Anstellungsverhältnis	Einsatz in weiteren Maßnahmen		Bemerkung
									Vergabenummer / Los	Umfang (Stunden/Woche)	
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											

Ich erkläre hiermit, dass alle in diesem Vordruck angegebenen Daten korrekt sind und der Personaleinsatz entsprechend den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insbesondere Personalqualität und -quantität) erfolgt. Eintragungen, die ich entgegen den Vorgaben der Vergabeunterlagen vorgenommen habe, werden seitens des Auftraggebers nicht anerkannt und stellen gemäß § 9 des Vertrages Pflichtverletzungen dar.

Firmenstempel

Datum, Unterschrift